

## S-1 Satzung Kreisverband Altmark

Antragsteller\*in: Christian Franke-Langmach (Altmarkkreis Salzwedel KV)  
Tagesordnungspunkt: 3.2. Abstimmungen über Anträge zur Fusion  
Status: Modifiziert

### Antragstext

#### 1 § 1 Name und Tätigkeitsbereich

2 (1) Der Kreisverband (kurz: KV) führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark  
3 (kurz: GRÜNE KV Altmark, ALTMARK-GRÜNE).

4 (2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Landkreise Altmarkkreis  
5 Salzwedel und Landkreis Stendal. Er gehört dem Landesverband BÜNDNIS 90/DIE  
6 GRÜNEN Sachsen-Anhalt an.

7 (3) Die Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und des Bundesverbandes  
8 einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung  
9 sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden,  
10 soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

#### 11 § 2 Zweck und Aufgaben

12 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Altmark erstreben auf der Basis des  
13 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen  
14 Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen  
15 sie die in ihren Bundes-, Landes- und Kommunalprogrammen niedergelegten Ziele.

#### 16 § 3 Gliederung

17 (1) Im KV besteht die Möglichkeit, untergliederte Regionalgruppen (kurz: RG) zu  
18 gründen. Regionalgruppen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern.

19 (2) Für regionalgruppen gelten die Regelungen der Satzung des Kreisverbandes,  
20 soweit dies möglich ist, entsprechend. Sie führen keine eigene Kasse.

21 (3) Über die Gründung einer neuen Regionalgruppe beschließt die  
22 Mitgliederversammlung.

23 (4) Regionalgruppen, die vollumfänglich jeweils das Gebiet der bisherigen  
24 Kreisverbände Altmarkkreis Salzwedel oder Stendal umfassen, sind nicht  
25 gestattet.

#### 26 § 4 Mitgliedschaft

27 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Altmark kann jede Person werden, die  
28 die Grundsätze und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner  
29 anderen Partei angehört. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer durch die  
30 Europäische Grüne Partei (EGP) anerkannten Schwesterpartei ist möglich.

31 (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisvorstand des  
32 Kreisverbandes.

33 (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber\*in bei  
34 der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung  
35 entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

36 (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss,  
37 Streichung oder Tod.

38 (5) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

39 (6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen,  
40 wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz  
41 zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den  
42 fälligen Beitrag nicht zahlt.

43 (7) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei- oder Wahlliste ist mit der  
44 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

#### 45 § 5 Organe des Kreisverbandes

46 (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der  
47 Kreisvorstand.

#### 48 § 6 Mitgliederversammlung

49 (1) Die Mitgliederversammlung (kurz: MV) ist das oberste Organ des  
50 Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des KV. Alle Mitglieder haben  
51 Antrags- und Stimmrecht.

52 (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Mal im Kalenderjahr vom  
53 Kreisvorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 10 Prozent der  
54 Mitglieder oder mindestens zwei Regionalgruppen muss eine außerordentliche  
55 Mitgliederversammlung einberufen werden.

56 (3) Aufeinanderfolgende Mitgliederversammlungen sollen möglichst an  
57 unterschiedlichen Orten und im Wechsel zwischen dem Altmarkkreis Salzwedel und  
58 dem Landkreis Stendal stattfinden.

59 (4) Durch den Kreisvorstand ist zu den Mitgliederversammlungen jedes Mitglied 14  
60 Tage vorher postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.  
61 In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, soweit  
62 Satzungsfragen nicht betroffen sind.

63 (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die  
64 Versammlung keine abweichenden Regelungen trifft.

65 (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und von  
66 der/dem Protokollant\*in und der/der Versammlungsleiter\*in zu unterschreiben.

67 (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- 68 • Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes,
- 69 • Entlastung des Kreisvorstandes und der/des Schatzmeister\*in,
- 70 • Wahl von Kassenprüfer\*innen,
- 71 • Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Organen des Landes- und  
72 Bundesverbandes für eine einjährige Amtszeit ab dem Datum der Wahl,
- 73 • Befassen von programmatischen Beschlüssen,
- 74 • Satzungsänderungen,
- 75 • Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung
- 76 • Aufstellung der Kandidaten\*innen für die Kommunalwahlen sowie der  
77 Direktkandidat\*innen für die Landtags- und Bundestagswahlen,
- 78 • Verabschiedung eines Haushaltes und
- 79 • die Beschlussfassung über Wahlprogramme.

80 (8) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

81 § 7 Anträge an die Mitgliederversammlung

82 (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Kreisvorstand und die  
83 Regionalgruppen.

84 (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
85 Bei Wahlen gilt die Landessatzung.

86 (2) Alle Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden, müssen den  
87 Mitgliedern schriftlich vorliegen. Sie müssen mindestens sieben Tage vorher dem  
88 Kreisvorstand schriftlich vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zweiten  
89 Tag vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.

90 (3) Alle Anträge, die nach dem Antragsschluss eingehen, sind  
91 Dringlichkeitsanträge. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die  
92 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

93 (4) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur durch eine 2/3 Mehrheit  
94 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen  
95 auch Enthaltungen.

96 (5) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist und nicht bei  
97 Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

98 (6) Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

99 § 8 Kreisvorstand

100 (1) Der Kreisvorstand (kurz: KV-Vorstand, Vorstand) besteht mindestens aus:

- 101 • zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden,
- 102 • eine\*r Schatzmeister\*in und
- 103 • eine\*r Geschäftsführer\*in.

104 (2) Der Kreisvorstand soll durch folgende Ämter ergänzt werden:

- 105 • Koordinator\*in für Öffentlichkeitsarbeit
- 106 • Koordinator\*in für Kommunalpolitik
- 107 • Koordinator\*in für Mitgliederbetreuung.

108 (3) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei  
109 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

110 (4) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich. Ausgenommen sind  
111 Personalangelegenheiten.

112 (5) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von  
113 einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen  
114 abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes  
115 Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden  
116 ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten  
117 bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

118 (6) Der Kreisvorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer  
119 Vorstand gewählt worden ist.

## 120 § 9 Auflösung

121 (1) Über die Auflösung, Verschmelzung oder Teilung des KV entscheidet die  
122 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei  
123 eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit  
124 verkürzter Ladungsfrist möglich.

125 (2) Bei Auflösung des KV fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband  
126 Sachsen-Anhalt.

## 127 § 10 Schlussbestimmungen

128 (1) Bei Regelungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, gilt die  
129 Satzung des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
130 entsprechend.

131 (2) Der Kreisverband Altmark haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die  
132 finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 133 § 11 Inkrafttreten

134 (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

## Unterstützer\*innen

Cathleen Hoffmann (KV Stendal, Kreisvorsitzende); Ruben Engel (KV Stendal, Kreisvorsitzender); Martin Schulz (KV Altmarkkreis Salzwedel, Kreisvorsitzender); Robert Langmach (KV Stendal, Kreisschatzmeister); Mirko Wolff (KV Altmarkkreis Salzwedel); Robin Ebbrecht (KV Stendal, Kreisvorstand); Björn Dahlke (KV Stendal, Kreisvorstand); Niall Benett (KV Altmarkkreis Salzwedel)